

24.04.00

TEIL A

PLANZEICHNUNG

Kreis Ostholstein

Gemarkung Vorwerk
Flur 6

Gemarkung Krepelsdorf
Flur 1

UNGÜLTIG!
UNPLAN
SIEHE ANDERUNG 24.04.01

ANSCHLUSS BEBAUUNGSPLAN 24.03.1601

ANSCHLUSS BEBAUUNGSPLAN 24.01.1611

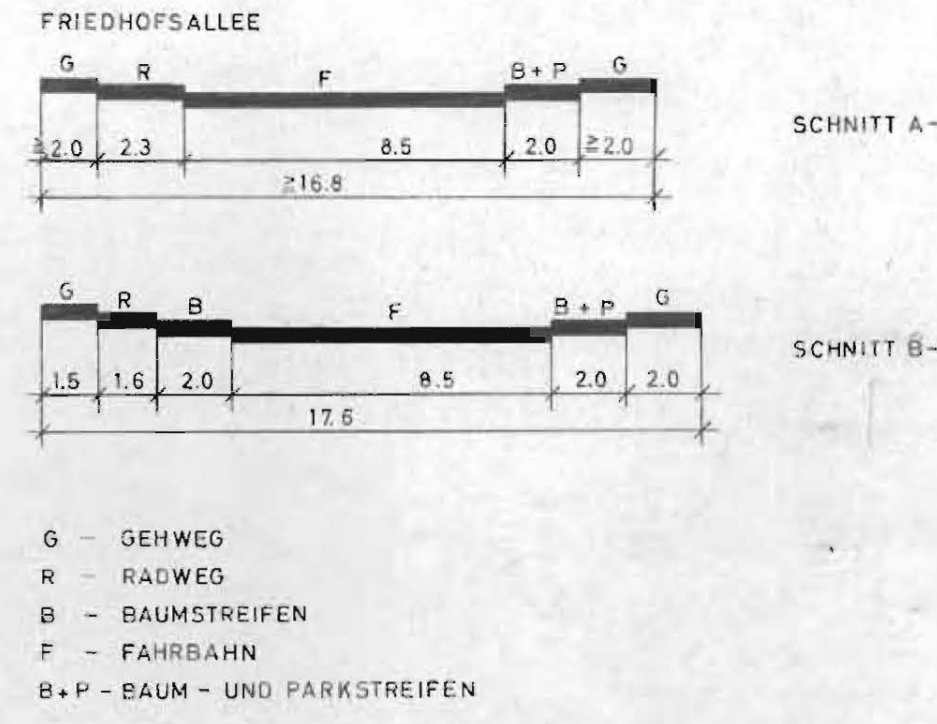
ZEICHENERKLÄRUNG

PLANZEICHEN	ERLÄUTERUNGEN	RECHTSGRUNDLAGE
FESTSETZUNGEN		
ART DER BAULICHEN NUTZUNG	WA	§ 9 (1) 1a BbauV § 4 BauNVO
MASS DER BAULICHEN NUTZUNG	z.B. II ZAHL DER VOLLGESCHOSSE ALS HÖCHSTGRENZE z.B. 0,2 GRUNDFLÄCHENZAHL z.B. 0,31 GRÜNSCHÜSSFLÄCHENZAHL	§ 9 (1) 1a BbauV §§ 16 u. 17 BauNVO
BAUWEISE, BAULINIEN, BAUGRENZEN	o OFFENE BAUWEISE A NUR EINZELHÄUSER ZULÄSSIG BAUGRENZE BAULINIE S SATTELDACH	§ 9 (1) 1b BbauV §§ 22 u. 23 BauNVO
BAUL. ANLAGEN U. EINRICHTUNGEN FÜR DEN GEMEINBEDARF	SCHULE KIRCHE KINDERGARTENSSTÄTTE	§ 9 (1) 1f BbauV
VERKEHRSLÄCHEN	STRASSENVERKEHRSLÄCHEN ÖFFENTLICHE PARKPLÄTZE STRASSENBEREINIGUNGS- UND BESCHRÄNKTE VERKEHRSLÄCHEN	§ 9 (1) 3 BbauV § 31 BbauV
VERSORGUNGSANLAGEN	UMFORMERSTATION PUMPWERK	§ 9 (1) 5 BbauV
GRÜNFLÄCHEN	PARKANLAGE FRIEDHOF	§ 9 (1) 6 BbauV
SONSTIGES	FLÄCHEN FÜR STELLPLATZE ODER GARAGEN ST VON DER BEBAUUNG FREIZUHALTENDE GRUNDSTÜCKE ANPFLANZUNGS- BZW. ERHALTUNGSBOT MIT GRÜNFÄHR- UND LEITUNGSRECHTEN ZU BELASTENDEN FLÄCHEN ABGRENZUNG UNTER- SCHEDLICHER NUTZUNG GRENZE DES RÄUMLICHEN GELTUNGS- BEREICHES DES BEBAUUNGSPLANES	§ 9 (1) 1a BbauV § 9 (1) 2 BbauV § 9 (1) 15 u. 16 BbauV § 9 (1) 2 BbauV § 16 (4) BauNVO § 9 (5) BbauV
KENNZEICHNUNGEN U. NACHRICHTL. ÜBERNAHMEN	GRABEN - GÄSSER 2. ORDNUNG HOCHSPANNUNGSLEITUNG MIT SICHERHEITSTREIFEN	LWS SCHL.-HOLST. § 2 § 4 ENERGIEWIRTSCHAFTSGES. Z

DARSTELLUNGEN OHNE NORMCHARAKTER

- GEMARKUNGSGRENZE
 - FLURGRENZE
 - EIGENTUMSGRENZE
 - IN AUSSICHT GENOMMENE GRENZE
 - WEGFALLENDE GRENZE
 - HOHE ÜBER NW
 - VORHANDENE GEBÄUDE
 - SICHTWINKEL
- WEITERE SIGNATUREN SIEHE KATASTROPHORSCHRIFTEN!

STRASSENPROFILE



TEIL B

TEXT

- ART UND MASS DER BAULICHEN NUTZUNG**

11 INNERHALB DES WA-GEBIETES DER GRUNDSTÜCKE FRIEDHOFALLEE 37-75 SIND DEM § 4 ABS. 3 NR. 2 UND 4 BAUNVO KEINE ANDEREN ALS FRIEDHOFSGEBUNDENE GEWERBE- UND GARTENBAUBETRIEBE ZULÄSSIG.

12 INNERHALB DES WA-GEBIETES DER GRUNDSTÜCKE FRIEDHOFALLEE 97-99 SIND NICHT MEHR ALS 2 WÖHNUNGEN JE GRUNDSTÜCK ZULÄSSIG. (§ 4 ABS. 4 BAUNVO).
- HÖHENLAGE DER GEBÄUDE**

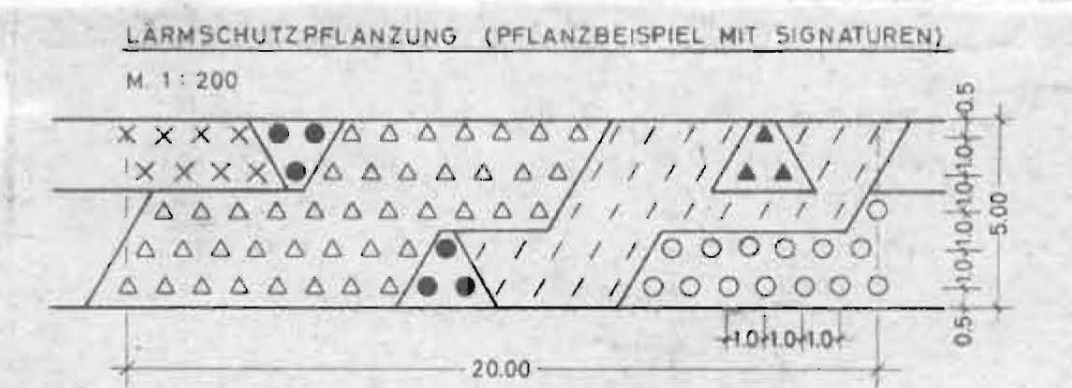
OBERRANTE ERDGESCHOSSPUSSBODEN FÜR EIN- UND ZWEIFLÜGELIGE WOHNHÄUSER HÖCHSTENS 0,55 m
FÜR NEBENANLAGEN, GARAGEN HÖCHSTENS 0,20 m
ÜBER ZUGEOBDNETER STRASSENVERKEHRSLÄCHE
- EINFRIEDIGUNGEN**

- AN DEN VERKEHRSLÄCHEN BIS 0,60 m,
(DIE EINBAU VON MÜLLSTÄNDEN BZW. SCHRÄNKEN IN DIE PFLEGER VON EINFRIEDIGUNGEN IM BEREICH DER ZUFUHRSTRECKE KÖNNEN FÜR DIESER ENTSPRECHEND HOHE PFLEGER ZUGELASSEN WERDEN - § 31 BBAUV)
- FÜR BAUGRUNDSTÜCKE UNTEREINANDER BIS 0,90 m,
AN DEN GRUNDFLÄCHEN UND GEMEINDEBEREICHEN BIS 1,35 m
- NEBENANLAGEN**

AUF DEN GRUNDSTÜCKEN FRIEDHOFALLEE 72-100 UND 104-110 SIND NEBENANLAGEN GEM. § 16 (1) BAUNUTZUNGSVERORDNUNG BAUNVO IN DER FASSUNG DER BEHÖRDEBESTIMMUNG VOM 26.11.1989 (DRS. I S. 237 UND DR. I 109 S. 111) SOWIE GARAGEN UND ÜBERDACHTE STELLPLATZE AUSSERHALB DER DURCH BAUGRENZEN FESTGESETZTEN ÜBERBAUBAREN FLÄCHEN DEM § 23.5 BAUNVO NICHT ZULÄSSIG.
- SICHTWINKEL**

IN DEN IN DER PLANZEICHNUNG EINGETRAGENEN SICHTDREIECKEN, SOWEIT SIE IN BAUGRUNDSTÜCK LIEGEN, SIND NEBENANLAGEN UND EINRICHTUNGEN GEM. § 16 (1) BAUNVO UNZULÄSSIG. HECKEN UND STRAUHWERK DÜRFEN DIE HOHE VON 0,70 m ÜBER ZUGEOBDNETER VERKEHRSLÄCHE NICHT ÜBERSCHREITEN.
- HOCHSPANNUNGSLEITUNGEN**

FÜR BAULICHE ANLAGEN INNERHALB DES SICHERHEITSTREIFENS DER HOCHSPANNUNGSLEITUNG SIND BESONDERE BAULICHE VORHÄNGEN UND SICHERHEITSSCHRAUBEN ENTSPRECHEND ZWISCHEN FESTSETZUNG DIESER VORHÄNGEN UND MASSNAHMEN IST DER ENERGIETRÄGER (STADTWERKE LÜBECK) WÄHREND DES BAUGEMEINUNGSVERFAHRENS EINZUSCHALTEN. VOR ANPFLANZUNG HOCHWACHSENDE BÄUME SIND DIE STADTWERKE LÜBECK EBENFALLS ZU BERÄCHTIGEN.



- LÄRM- UND SCHWINGUNGSPROGNOSE (LSP) (PFLANZBEISPIEL MIT SIGNATUREN)**
M 1:200
- | | | | |
|---|------|--------------------|--------------------------|
| X | A 8 | CORYLUS AVELLANA | HASELNUSS |
| ● | B 3 | QUERCUS ROBUR HST. | STIELEICHE |
| ▲ | C 41 | CORNUS SANGUINEA | HARTIEGEL |
| ● | B 3 | QUERCUS ROBUR HST. | STIELEICHE |
| ✓ | D 30 | RIBES DIVARICATUM | AMERIK. WILDSTACHELBEERE |
| ▲ | E 3 | CARPINUS BETULUS | HAINBUCH |
| ○ | F 15 | SPRINGA VULGARIS | DECK-REISER |
- GRUPPE DER PFLANZARTEN A-F WIRD FORTLAUFEND WIEDERHOLT JE NACH LÄNGE DER SCHUTZPFLANZUNG. DAS SCHEMA DER SCHUTZPFLANZUNG IST DER JEWEILIGEN BREITE DES PFLANZSTREIFENS ENTSPRECHEND ZU ERGÄNZEN. BEI GLEICHER ARTENAUSWAHL SOLL DER MEHRANTEIL AN SCHUTZSCHÜTZEN PRÄZEDENTIAL DEM PFLANZBEISPIEL ENTSPRECHEN. ALS ERSATZPFLANZEN KOMMEN FOLGENDE GEM. § 16 IN FRAGE:
- | | | |
|-----------|----------------------|--------------------------|
| BÄUME | ACER PSEUDOPLATANUS | BERGAHORN |
| | POPULUS BEROLINENSIS | BERLINER LORBEERPYRAMIDE |
| | TILIA PLATYPHYLLOS | SOMMERLILIE |
| STRÄUCHER | VIBURNUM LANTANA | WOLLIGER SCHNEEBALL |
| | LONICERA LEDEBOURII | HECKENKIRSCH |
| | CORNUS ALBA | HARTIEGEL |
| | CRATAEGUS PRUNIFOLIA | WEISSDORN |

SATZUNG DER HANSESTADT LÜBECK BEBAUUNGSPLAN FLINTENBREITE 24.04.00

Auf Grund des 110. Bundesgesetzes (BBl. Nr. 123) vom 13. Juni 1960 und des 13. des Gesetzes über bauplanrechtliche Festsetzungen vom 10. April 1969 sowie des in Verbindung mit § 8 der Städteverordnungs zur Durchführung des Bundesgesetzes vom 9. September 1960 (BBl. Nr. 123) vom 10. April 1969 erlassenen Gesetzes über die Bauplanverfahren, bestehend aus Teil A (Planzeichnung) und Teil B (Text) über den Bebauungsplan 24.04.00 erlassen.

Die Genehmigung dieser Satzung über den Bebauungsplan 24.04.00, bestehend aus der Planzeichnung und dem Text, wurde nach § 11 Abs. 1 des Gesetzes über die Bauplanverfahren vom 10. April 1969 durch die Bürgerschaft der Hansestadt Lübeck am 22. 3. 1973 beschlossen. Der Bebauungsplan 24.04.00 ist demnach als Satzung, bestehend aus Teil A (Planzeichnung) und Teil B (Text) über den Bebauungsplan 24.04.00 erlassen.

Die Genehmigung dieser Satzung über den Bebauungsplan 24.04.00, bestehend aus der Planzeichnung und dem Text, wurde nach § 11 Abs. 1 des Gesetzes über die Bauplanverfahren vom 10. April 1969 durch die Bürgerschaft der Hansestadt Lübeck am 22. 3. 1973 beschlossen. Der Bebauungsplan 24.04.00 ist demnach als Satzung, bestehend aus Teil A (Planzeichnung) und Teil B (Text) über den Bebauungsplan 24.04.00 erlassen.

Die Satzung wird hiermit ausgesetzt.

Erworfen und aufgestellt nach §§ 8 und 9 Abs. 1 auf der Grundlage des Aufstellungsbeschlusses der Bürgerschaft vom 27. 4. 1972.

Der katastermäßige Bestand am 3. 7. 1972 sowie die geometrischen Festlegungen der neuen städtebaulichen Planung werden als richtig bestatigt.

Die Entwurf des Bebauungsplanes 24.04.00, bestehend aus der Planzeichnung und dem Text, sowie die Begründung haben in der Zeit vom 22. 3. 1973 bis zum 22. 3. 1973 nach vorheriger am 31. 1. 1973 übermittelte Bekanntmachung mit dem Hinweis, dass Anträge und Bedenken in der Auslegungsfreigabe geltend gemacht werden können, öffentlich ausliegen.

Die Begründung zum Bebauungsplan wurde mit Beschluss der Bürgerschaft vom 22. 3. 1973 genehmigt.

Dieser Bebauungsplan, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) ist am 17. 3. 1975 mit der Bauverfahrensbescheinigung der Genehmigung sowie des Gesetzes und der Bekanntmachung mit dem Hinweis, dass Anträge und Bedenken in der Auslegungsfreigabe geltend gemacht werden können, öffentlich ausliegen.